

RS OGH 1996/4/30 5Ob2088/96m, 5Ob282/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

Geo §582

GBG §61 B4

GBG §94 Abs1 Z1 B

Rechtssatz

Die Zusammenziehung der Anteile, die das B-Blatt übersichtlich gestalten soll (§ 582 GeO), ist für sich kein Hindernis, in Bezug auf einen der zusammengezogenen (alten) Anteile eine Streitmerkung einzutragen. Da nicht der ganze (neue) Anteil betroffen ist, muss allerdings die Größe des Anteils, auf den sich die Streitmerkung bezieht, angegeben werden (mit einer ausführlichen Darstellung der praktischen Gestaltungen der Grundbucheintragen im ADV-Grundbuch).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2088/96m

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2088/96m

- 5 Ob 282/08v

Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 282/08v

Auch; Beisatz: Aus der Zusammenziehung von Anteilen im Sinne des § 582 Geo ergeben sich keine wie immer gearteten unmittelbaren materiellen Folgen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097192

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at